Gefahrenbehauptungen und staatliche Macht

Analyse von Guido Schulz

Entstanden im Anschluss an die Buchpräsentation von Lothar Schröter am 1. November 2026.



Warum eine künftige Landesregierung in Sachsen-Anhalt vorbereitet sein sollte

Die rund anderthalbstündige Präsentation ist im verlinkten Video auf 15 Minuten zusammengefasst. Enthalten sind auch meine Frage zur Situation in Sachsen-Anhalt und Lothar Schröters Antwort darauf.

Video ansehen – 15 Minuten

Diskussionspapier · 3. November 2026

Gefahrenbehauptungen und staatliche Macht

Überarbeitetes Diskussionspapier | 3. November 2026

Warum eine künftige Landesregierung in Sachsen-Anhalt auf die Überdehnung von Notstandsbefugnissen vorbereitet sein sollte.

Eine Landesregierung muss mit harter Opposition rechnen. Sie sollte aber auch darauf vorbereitet sein, dass politische Gegner ihren Regierungsantritt oder ihre Amtsführung als Gefahr für die Demokratie darstellen. Zu prüfen ist dann, ob daraus staatliche Eingriffe abgeleitet werden, deren tatsächliche Voraussetzungen fehlen.

Friedrich Merz erklärte am 15. Juli 2026 über die Regierungsbeteiligung einer rechtsradikalen Partei: „Ich werde in Deutschland alles tun, was in meiner Kraft steht, um es zu verhindern.“ Das belegt politische Gegnerschaft, jedoch keine

Ankündigung eines militärischen Vorgehens. [1]

Dieses Papier untersucht ein hypothetisches Missbrauchsszenario: Könnten Gefahrenprognosen so überdehnt werden, dass eine AfD-geführte Regierung mit Unterstützung des BSW ihre Handlungsfähigkeit verliert? Die Warnung betrifft ein Risiko. Ein konkreter Plan wird hier nicht behauptet.

Merz: Kurswechsel und Glaubwürdigkeit

Politische Glaubwürdigkeit entscheidet sich daran, ob Ankündigungen und Handlungen zusammenpassen. Der Umgang Friedrich Merz’ mit der Schuldenbremse bietet dafür einen konkreten Prüfstein. Das Unionswahlprogramm 2025 versprach, an der grundgesetzlichen Schuldenbremse festzuhalten, und betonte die Belastung künftiger Generationen durch Schulden. Das

war allerdings kein Verbot jeder Neuverschuldung. [2]

Noch am 25. Februar 2025, also nach der Wahl, erklärte Merz: „Es ist in der naheliegenden Zukunft ausgeschlossen, dass wir die Schuldenbremse reformieren“. Bereits am 18. März beschloss der noch amtierende alte Bundestag unter maßgeblicher Mitwirkung der Union eine weitreichende Änderung. Merz war zu diesem Zeitpunkt noch nicht Bundeskanzler. [3, 4]

Diesen schnellen Kurswechsel kann man als schweren politischen Vertrauensbruch bewerten. Wer zuvor Haushaltsdisziplin zum Maßstab erhebt, muss erklären, weshalb kurz darauf erheblich größere Kreditspielräume notwendig sind. Eine veränderte Lage kann Entscheidungen begründen; sie entbindet nicht von der Pflicht, den Widerspruch offen und nachvollziehbar zu erklären.

Bedrohungsbilder

Vier Einschätzungen zu russischen Absichten gegenüber der NATO:

Die US-Militärnachrichtenagentur Defense Intelligence Agency (DIA) erklärte in ihrer Bedrohungsanalyse vom Mai 2025, Russland wolle einen direkten militärischen Konflikt mit der NATO sehr wahrscheinlich vermeiden, da es einen konventionellen Krieg gegen das Bündnis nicht gewinnen könne. [5]

Kaupo Rosin, Leiter des estnischen Auslandsnachrichtendienstes, schrieb am 10. Februar 2026, Russland habe nach Einschätzung seines Dienstes nicht die Absicht, innerhalb des kommenden Jahres Estland oder einen anderen NATO-Staat militärisch anzugreifen. [6]

Der finnische Präsident Alexander Stubb erklärte in einem am 29. August 2026 veröffentlichten Interview, er glaube nicht,

dass Russland einen Angriff auf ein NATO-Mitglied riskieren werde. Für eine entsprechende Prognose sehe er keine Belege oder Fakten. [7]

Stefan Meister, Osteuropa-Experte der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik (DGAP), sagte im Oktober 2026 gegenüber der Deutschen Welle, Russland habe derzeit kein Interesse an einem direkten militärischen Konflikt mit der NATO. [8]

Die Lehre aus dem November 2020

Die Pandemiepolitik zeigte, wie tief staatliche Entscheidungen in das gesellschaftliche Leben eingreifen können. Kontakt- und Veranstaltungsbeschränkungen sowie Zugangsausschlüsse führten zu erheblichen Einschränkungen der Grundrechte.

Am 18. November 2020 beschloss der Deutsche Bundestag das Dritte

Bevölkerungsschutzgesetz. Damit wurden die gesetzlichen Grundlagen für weitreichende staatliche Eingriffe konkretisiert. [9]

In der Folge prägten vor allem die regelmäßigen Beratungen zwischen Bundeskanzlerin Angela Merkel und den 16 Ministerpräsidenten die Pandemiepolitik. In diesen Bund-Länder-Konferenzen wurden wesentliche politische Entscheidungen über Grundrechtseinschränkungen vorbereitet und abgestimmt.

Die zentrale Kritik richtet sich gegen die Verlagerung politischer Entscheidungsprozesse von der Legislative zur Exekutive.

Zwar blieb der Bundestag formal handlungsfähig und die Parlamente wurden rechtlich nicht außer Kraft gesetzt. Dennoch wurden wesentliche Entscheidungen in einem Gremium vorbereitet, das selbst kein

parlamentarisches Gesetzgebungsorgan war. Die gewählten Abgeordneten hatten auf diese Abstimmungen nur begrenzten unmittelbaren Einfluss.

Besonders kritisch ist dabei die Frage nach der Notwendigkeit und Dringlichkeit dieses Vorgehens.

Es ist nicht hinreichend nachgewiesen, weshalb die regulären parlamentarischen Verfahren für diese weitreichenden Entscheidungen nicht hätten genutzt werden können. Insbesondere bedarf die Annahme einer wissenschaftlich belegten Dringlichkeit, die eine derartige Konzentration politischer Entscheidungen bei der Exekutive erforderlich gemacht hätte, einer nachvollziehbaren Begründung.

Die bloße Berufung auf eine außergewöhnliche Gefahrenlage genügt nicht, um die parlamentarische Mitwirkung bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen

politisch in den Hintergrund zu drängen.

Die entscheidende Lehre aus dem November 2020 lautet deshalb: Eine behauptete Gefahrenlage darf nicht dazu führen, dass demokratische Entscheidungsprozesse faktisch auf die Exekutive verlagert werden, ohne dass die Notwendigkeit dieses Vorgehens überprüfbar begründet wird.

Gerade in Krisenzeiten muss das Parlament seine Kontroll- und Entscheidungsfunktion wirksam wahrnehmen können.

2G – Ausschluss vom gesellschaftlichen Leben

Im Mittelpunkt der Kritik steht der staatlich angeordnete Ausschluss: Menschen ohne Impf- oder anerkannten Genesenennachweis verloren durch 2G den Zugang zu Teilen des gesellschaftlichen Lebens. Auch ein negativer Test eröffnete ihnen dort grundsätzlich keinen Zugang.

Diese Ausgrenzung kann politisch als Diskriminierung kritisiert werden.

Die Forderung nach Rechtfertigung ist eindeutig: Grundrechte sind kein Entgelt für eine Impfung. Ihre Einschränkung benötigt einen tragfähigen gesetzlichen und verhältnismäßigen Grund.

Geimpfte konnten sich weiterhin infizieren und andere anstecken. Der Impfstatus war deshalb keine Garantie fehlender Ansteckungsfähigkeit. [10, 11]

Für diese Ungleichbehandlung fehlte nach der hier vertretenen Kritik eine tragfähige empirische Begründung. Eine umfassende Aufarbeitung dieser Maßnahmen und eine entsprechende Entschuldigung gegenüber den betroffenen Menschen stehen weiterhin aus.

Das Risiko für die Landespolizei

Übertragen auf Sachsen-Anhalt wäre folgendes Szenario zu prüfen: Eine Bundesregierung bewertet Handlungen der Landesregierung als Bedrohung der Verfassungsordnung. Sie wirft dem Land vor, die Gefahr nicht bekämpfen zu wollen, und versucht, daraus Eingriffsbefugnisse abzuleiten.

Artikel 91 Absatz 2 des Grundgesetzes erlaubt tatsächlich, die Polizei eines Landes den Weisungen der Bundesregierung zu unterstellen und Bundespolizei einzusetzen. Erforderlich sind eine drohende Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes und die fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit des Landes zur Abwehr. Die Zustimmung der Landesregierung ist nicht notwendig, der Bundesrat kann jedoch die Aufhebung dieser Maßnahmen verlangen. [12]

Das Risiko besteht deshalb in einer politisch motivierten Überdehnung dieser Voraussetzungen. Eine Extremismuseinstufung oder die Bezeichnung als „demokratiegefährdend“ genügt dafür rechtlich nicht automatisch.

Angesichts der Erfahrungen mit früheren staatlichen Gefahreneinschätzungen und den daraus abgeleiteten Maßnahmen besteht jedoch die Gefahr, dass auch hier die gesetzlichen Befugnisse überdehnt werden und staatliche Eingriffe über das erforderliche Maß hinausgehen.

Bundeswehr und Spannungsfall: verschiedene Hürden

Schröters Buch verweist auf Artikel 87a Absatz 4 des Grundgesetzes. Ein Einsatz der Bundeswehr im Inneren setzt unter anderem voraus, dass Landes- und Bundespolizei nicht ausreichen, und ist auf den Schutz ziviler Objekte sowie die Bekämpfung

organisierter, militärisch bewaffneter Aufständischer begrenzt. [13, 14]

Eine nur behauptete Überforderung der Polizei wäre damit keine rechtmäßige Grundlage. Gleichzeitig zeigen die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie, dass staatliche Gefahreneinschätzungen und darauf gestützte Maßnahmen kritisch zu prüfen sind.

Auch in der gegenwärtigen sicherheitspolitischen Diskussion über Russland gehen mehrere westliche Nachrichtendienste und Experten derzeit nicht von einem unmittelbar bevorstehenden Angriff aus, und dennoch werden umfassende Vorbereitungen und Ausgaben mit dem Ziel der Kriegstüchtigkeit begründet. [5–8]

Daraus ergibt sich die Frage, ob Gefahrenannahmen auch gegenüber einer künftigen Landesregierung politisch

überdehnt werden könnten. Ein denkbares Szenario wäre, dass die Bundesregierung eine als rechtsextremistisch eingestufte Landesregierung für unfähig oder unwillig erklärt, Gefahren abzuwehren, und zugleich eine Überforderung der Polizei behauptet.

Ein solcher Plan ist nicht nachgewiesen, aber die Möglichkeit eines Missbrauchs staatlicher Befugnisse durch politisch motivierte Gefahreneinschätzungen sollte öffentlich diskutiert werden, damit sich eine künftige Landesregierung frühzeitig mit den verfassungsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen solcher Eingriffe auseinandersetzt.

Schröters Warnung als Auftrag zur Vorsorge

Schröter warnt auf Seite 113 vor einer vorschnellen Einstufung als militärisch bewaffnete Aufständische. Auf Seite 120 behandelt er die mögliche Umdeutung von Widerstand; auf den Seiten 123–125 den

Vorrang der Polizei und Weisungsbefugnisse des Bundes. Seine Warnung richtet den Blick darauf, wer eine Gefahr definiert und wie daraus staatliche Macht folgt. [14]

Für eine neue Landesregierung heißt Vorsorge: rechtmäßige Polizeiarbeit sicherstellen, Lagebilder und Entscheidungen nachvollziehbar dokumentieren sowie unabhängige verfassungsrechtliche Expertise bereithalten. Bei Eingriffen des Bundes wären Rechtsgrundlage, Tatsachenbasis, Zuständigkeit und Verhältnismäßigkeit unverzüglich zu prüfen. Für geeignete Streitverfahren kommt auch gerichtlicher Eilrechtsschutz in Betracht. [15]

Wenn die Bundesregierung politisch gegen eine Landesregierung steht, könnten die Regierungsparteien im Bundestag entsprechende Maßnahmen unterstützen, statt sie kritisch zu kontrollieren. Dadurch könnte die parlamentarische Kontrolle

erschwert werden. Die verfassungsrechtlichen Grenzen bleiben bestehen. [16]

Der Kern der Warnung lautet: Eine behauptete Gefahr darf nicht selbst zum Beweis werden. Wer eine Landesregierung an der Amtsführung hindern will, muss konkrete rechtliche Voraussetzungen erfüllen. Deren Einhaltung muss frühzeitig kontrolliert werden.

Resümee: Wachsamkeit statt Vertrauensvorschuss

In Sachsen-Anhalt sollten die Alarmglocken läuten, wenn der Bundeskanzler eine bestimmte Regierungsbeteiligung mit allen verfügbaren Mitteln verhindern will. Diese Aussage verlangt Kontrolle; sie beweist noch keinen rechtswidrigen Plan. [1]

Merz’ abrupter Kurswechsel bei der Schuldenbremse erschüttert aus Sicht dieses Papiers seine politische Glaubwürdigkeit.

Auch die tiefen Grundrechtseingriffe der Pandemie mahnen zur Wachsamkeit. Entscheidend sind nicht persönliche Versprechen des Bundeskanzlers, sondern dass seine Entscheidungen wirksam parlamentarisch und gerichtlich kontrolliert werden können. [2–4, 9]

Politische Mehrheiten stehen nicht über der Verfassung. Ob Übergriffe vorbereitet werden, ist an konkreten Vorgängen nachzuweisen.

AfD und BSW sollten diese Risiken in den Landtag einbringen: durch öffentliche Beratung und unabhängige rechtliche Prüfung. Medien und Bürger brauchen Zugang zu den Tatsachen. Ein Verdacht darf nicht selbst zum Beweis werden.

Machterhalt darf niemals unter dem Vorwand des Demokratieschutzes über Grundrechte gestellt werden. Die Landesregierung muss sich auf möglichen

Machtmissbrauch vorbereiten, bevor sie ihm gegenübersteht.

Quellen und Prüfgrundlage

1. Bundeskanzleramt, Pressekonferenz Friedrich Merz vom 15. Juli 2026; Antwort zur Regierungsbeteiligung rechtsradikaler Parteien. [Quelle öffnen]

2. CDU/CSU, Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2025, Aussagen zur Schuldenbremse. [Quelle öffnen]

3. Deutschlandfunk, 25. Februar 2025, Merz zur Reform der Schuldenbremse. [Quelle öffnen]

4. Deutscher Bundestag, Beschluss und Beratungen vom 18. März 2025 zur Änderung der Schuldenregeln. [Quelle öffnen]

5. US Defense Intelligence Agency, Worldwide Threat Assessment 2025, Mai 2025, S. 14 (PDF-S. 17). [Quelle öffnen]

6. Kaupo Rosin, Estonian Foreign Intelligence Service, Vorwort zum Bericht 2026, 10. Februar 2026. [Quelle öffnen]

7. Reuters, 29. August 2026, Interviewäußerungen von Finnlands Präsident Alexander Stubb. [Quelle öffnen]

8. Deutsche Welle, Oktober 2026, Einschätzung von DGAP-Experte Stefan Meister zur Russland-NATO-Konfrontation. [Quelle öffnen]

9. Drittes Bevölkerungsschutzgesetz vom 18. November 2020, BGBl. I S. 2397, insbesondere §§ 5 und 28a IfSG; ergänzend Bundestagsanhörung vom 12. November 2020. [Quelle öffnen]

10. Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA), COVID-19 vaccines: key facts; Angaben zur Wirkung und Virusübertragung. [Quelle öffnen]

11. Eyre et al., Effect of Covid-19 Vaccination on Transmission of Alpha and Delta Variants, NEJM, 2022, DOI 10.1056/NEJMoa2116597. [Quelle öffnen]

12. Grundgesetz, Artikel 91 Absatz 2: innerer Notstand und Weisungsbefugnisse. [Quelle öffnen]

13. Grundgesetz, Artikel 87a Absatz 4: Einsatz der Streitkräfte im Inneren. [Quelle öffnen]

14. Lothar Schröter, Heimatschutztruppe. Die neue Heimatschutzdivision der Bundeswehr gegen den äußeren und den inneren Feind, insbesondere S. 113, 120, 123–125. Grundlage: zuvor bereitgestellte Buchseiten; historische Einzelnachweise nicht vollständig unabhängig geprüft.

15. Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 32: einstweilige Anordnung; Zulässigkeit im jeweiligen Verfahren gesondert zu prüfen. [Quelle öffnen]

16. Grundgesetz, Artikel 51 und 52: Zusammensetzung und Verfahren des Bundesrates. [Quelle öffnen]

Hinweis zur Prüfgrundlage: Politische Wertungen und hypothetische Szenarien sind als solche formuliert. Die Quellen belegen jeweils die zugeordneten Rechtsnormen, Ereignisse oder zugeschriebenen Einschätzungen; sie belegen keinen konkreten Plan eines Bundeswehreinsatzes gegen eine Landesregierung.